



---

**Resolution 2102 (2013)****verabschiedet auf der 6959. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 2. Mai 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 2093 (2013),

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*in Anerkennung* der erheblichen Fortschritte in Somalia im vergangenen Jahr und *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), der Vereinten Nationen und der internationalen Partner in den von der AMISOM und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten die Sicherheit festigt und die Rechtsstaatlichkeit herstellt,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Bemühungen der Bundesregierung Somalias um Frieden und Aussöhnung in Somalia zu unterstützen, einschließlich durch eine wirksame regionale Zusammenarbeit, und in dieser Hinsicht *in Würdigung* der wichtigen Beiträge der Afrikanischen Union (namentlich der AMISOM), der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der anderen internationalen Partner zur Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia,

*unter Begrüßung* der jüngsten Fortschritte und des positiven Dialogs zwischen der Bundesregierung Somalias und den regionalen Verwaltungsbehörden und *betonend*, wie wichtig es ist, dass diese Behörden in den Bereichen Frieden, Bereitstellung grundlegender Dienste, Aussöhnung und Rechtsstaatlichkeit und bei der Bewältigung der anhaltenden humanitären Krise in Somalia mit der Bundesregierung Somalias zusammenarbeiten,

*hervorhebend*, wie wichtig die internationale Unterstützung für die Sicherheits- und Justizinstitutionen Somalias sowie für den Aufbau von Kapazitäten zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung ist, und *in der Erwartung*, dass die am 7. Mai 2013 in London stattfindende Somalia-Konferenz Fortschritte in diesen Fragen unterstützen wird,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, *mit Lob* für die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure



unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *unter Verurteilung* jeglichen Missbrauchs und jeglicher Behinderung humanitärer Hilfe, *unterstreichend*, wie wichtig der volle, sichere, unabhängige, rasche und ungehinderte Zugang aller humanitären Akteure zu allen hilfebedürftigen Menschen ist, und *ferner unterstreichend*, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist,

*unter Verurteilung* der jüngsten terroristischen Anschläge, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia untergraben haben, und *erneut erklärend*, dass er bereit ist, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, deren Verhalten den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Somalia bedrohen,

*unter Begrüßung* des Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in Somalia, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere in Lagern für Binnenvertriebene, und *unterstreichend*, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die derartige Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

*unterstreichend*, wie wichtig eine wirksam koordinierte internationale Unterstützung für die Bundesregierung Somalias ist, im Einklang mit den Prioritäten der Sechs-Säulen-Strategie des Präsidenten, und in dieser Hinsicht der für September 2013 in Brüssel anberaumten Somalia-Konferenz *mit Interesse entgegensehend*,

*Kenntnis nehmend* von der Absicht der Bundesregierung Somalias, den „Neuen Pakt für das Engagement in fragilen Staaten“ in Somalia umzusetzen,

*unter Begrüßung* der Ernennung von Herrn Nicholas Kay zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Somalia und *mit seinem ausdrücklichen Dank* an den scheidenden Sonderbeauftragten, Dr. Augustine Mahiga, für alle seine Bemühungen um mehr Frieden und Stabilität in Somalia,

*in Anbetracht* der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 19. April 2013 an den Sicherheitsrat,

1. *beschließt*, zum 3. Juni 2013 die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten einzurichten, mit der Absicht, ihr Mandat gegebenenfalls um weitere Zeiträume zu verlängern, und im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs;

2. *beschließt*, dass die UNSOM das folgende Mandat hat:

a) zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias die Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen bereitzustellen;

b) die Bundesregierung Somalias und nach Bedarf die AMISOM zu unterstützen, indem sie im Hinblick auf Friedenskonsolidierung und Staatsbildung strategische Politikberatung erteilt, namentlich in den folgenden Bereichen:

i) Regierungsführung;

ii) Reform des Sicherheitssektors, Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Polizei, Rechtspflege und Justizvollzug im Rahmen der Globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen), Umgang mit nicht mehr kampfbeteiligten Kombattanten, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Antiminienmaßnahmen;

- iii) Entwicklung eines föderalen Systems, Prozess der Überprüfung der Verfassung und anschließendes Verfassungsreferendum sowie Vorbereitungen von Wahlen im Jahr 2016;
- c) der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung behilflich zu sein, insbesondere im Bereich der Hilfe für den Sicherheitssektor und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, in Zusammenarbeit mit den bilateralen und multilateralen Partnern und unter voller Achtung der Souveränität Somalias;
- d) der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um
- i) die Achtung der Menschenrechte und die Stärkung der Stellung der Frauen zu fördern, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen;
- ii) den Kinderschutz zu fördern und die einschlägigen Aktionspläne der Regierung Somalias über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern;
- iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern;
- iv) die Justizinstitutionen Somalias zu stärken, und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden;
- e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden, und zu ihrer Verhütung beizutragen:
- i) in Somalia begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem mittels des Einsatzes von Menschenrechtsbeobachtern;
- ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in Somalia;
- iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten;
3. *unterstreicht*, wie wichtig die somalische Eigenverantwortung im Kontext der Unterstützung durch die Vereinten Nationen ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Tätigkeiten des Landeteams der Vereinten Nationen in Somalia eng mit den Prioritäten der UNSOM abzustimmen und die Tätigkeiten der Vereinten Nationen mit der Bundesregierung Somalias sowie der Afrikanischen Union (namentlich der AMISOM), der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union und den anderen regionalen, bilateralen und multilateralen Partnern in Somalia zu koordinieren;
4. *beschließt*, dass die UNSOM ihren Sitz in Mogadischu hat und auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias und nach Maßgabe der herrschenden Bedingungen auf weitere Teile Somalias ausgedehnt wird, entsprechend den Regelungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 19. April 2013 an den Rat dargelegt hat;
5. *verweist* auf die Ziffern 20 und 21 der Resolution 2093 (2013) in Bezug auf die UNSOM als strukturell integrierte Mission der Vereinten Nationen und *begrüßt* die vorgeschlagenen Führungs- und Koordinierungsstrukturen mit klarer Festlegung der Aufgaben, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2013 beschrieben;
6. *hebt* insbesondere die Notwendigkeit *hervor*, einen integrierten Einsatz der Vereinten Nationen unter der strategischen Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekre-

tärs und eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der AMISOM zu gewährleisten;

7. *erklärt erneut*, dass alle entsprechenden Aktivitäten des Landteams der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung umfassend mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs abgestimmt werden sollen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Teams und die Festlegung gemeinsamer Strategien, unter Gewährleistung der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe;

8. *betont*, dass die Bundesregierung Somalias dafür sorgen muss, dass alle diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die UNSOM die Regierung Somalias bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt;

9. *befürwortet* die Umsetzung der im Rahmen des Kampala-Prozesses entwickelten somalischen Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, die der internationalen Gemeinschaft dabei helfen wird, sich im Hinblick auf die Herausforderungen für die Schifffahrt, denen sich Somalia gegenüber sieht, mit den somalischen Behörden abzustimmen, einschließlich im Hinblick auf Kapazitätsaufbau und Entwicklung, zum Wohle des somalischen Volkes und unter voller Achtung der Souveränität Somalias;

10. *ist sich* der vom Generalsekretär dargelegten Sicherheitszwänge *bewusst, unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ist, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Zusage der AMISOM, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 2 der Resolution 2093 (2013) eine 311 Soldaten umfassende Sicherungstruppe bereitzustellen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die UNSOM die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch einhält;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine Zusammenarbeit der UNSOM mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in den relevanten Bereichen ihrer jeweiligen Mandate ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Mandats der UNSOM unterrichtet zu halten, namentlich über die Schritte, die er unternimmt, um bis zum 1. Januar 2014 die Präsenz einer strukturell integrierten Mission sicherzustellen, sowie eine Bewertung der politischen und sicherheitsrelevanten Konsequenzen einer Ausdehnung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf weitere Teile Somalias vorzunehmen und erstmalig spätestens am 2. September 2013 und danach alle 90 Tage Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, das Mandat der UNSOM spätestens am 30. April 2014 zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.